

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —
— Tauglichkeitsvorschrift
zum Führen von Kraftfahrzeugen —
- TauVo K -

vom 10. August 1973

Für die Feststellung der Tauglichkeit und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wird gemäß § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 Anlage 1 Ziff. 50 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVO K — regelt auf der Grundlage der §§ 3, 4, 4 a und 10 StVZO die Voraussetzungen und das Verfahren für die ärztliche Untersuchung und Beurteilung der körperlichen und geistigen Eignung der Führer von Kraftfahrzeugen (nachfolgend Fahrtauglichkeit genannt).

(2) Die ärztlichen und psychologischen Untersuchungen der Antragsteller bzw. Fahrerlaubnisinhaber sind entsprechend den vom Ministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien für die ärztliche und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (nachfolgend Richtlinien genannt) durchzuführen.

(3) Durch die gewissenhafte Anwendung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen der StVZO, der TauVO K und der Richtlinien ist zu gewährleisten, daß zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur solche Kraftfahrzeugführer zugelassen werden, die zur selbständigen und sicheren Führung von Kraftfahrzeugen entsprechend den wachsenden Anforderungen des modernen Straßenverkehrs körperlich und geistig geeignet sind.

§ 2

Untersuchungsarten

Es werden drei Arten von Untersuchungen unterschieden:

- a) **Erstuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Erweiterung der Fahrerlaubnis auf eine andere Fahrerlaubnisklasse;
- b) **Wiederholungsuntersuchungen** gemäß § 10 StVZO für Omnibus- und Taxifahrer sowie sonstige Kraftfahrzeugführer mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung, für Kraftfahrzeugführer, die gefährliche Güter transportieren, für Führer von Krankentransportwagen und Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen, für Fahrlehrer sowie für Kraftfahrzeugführer ab einem bestimmten Lebensalter;
- c) **Nachuntersuchungen**, wenn der Verdacht besteht, daß die sichere Führung eines Fahrzeuges infolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Eignung gemäß § 4 a StVZO nicht mehr möglich ist, wenn gemäß § 14 StVZO eine Fahrerlaubnis befristet erteilt ist oder wenn sie im Einzelfall vom untersuchenden Arzt oder nach den in den Richtlinien enthaltenen Festlegungen besonders bestimmt, wurden.

§ 3

Erstuntersuchungen

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wird durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei oder durch die Fahrschulen ausgehändigt. Dieser Antrag ist dem untersuchenden Arzt so rechtzeitig vorzulegen, daß das endgültige ärztliche Untersuchungsergebnis vor Beginn der Fahrschulbildung vorliegt, auch wenn noch fachärztliche Zusatzbefunde beigezogen werden müssen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, folgende Unterlagen zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen und vorzulegen:

- den „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“ oder einen diesem gleichgestellten Ausweis der Deutschen Demokratischen Republik;
- den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder sonstige Versichertenausweise;
- vorhandene Impfbescheinigungen;
- Hilfsmittel, die ständig oder zeitweilig getragen werden, z. B. Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen und Prothesen;
- in seinem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen (Röntgen- und Laborbefunde, EKG, gutachterliche Äußerungen usw.);
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 8 StVZO).

(3) Antragsteller, die das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht bzw. das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen sich infolge einer schweren Körperbeschädigung größere Veränderungen oder Zusatzeinrichtungen am Kraftfahrzeug erforderlich machen, haben sich durch die für den Wohnsitz zuständige Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens (nachfolgend MDV genannt) untersuchen zu lassen.

§ 4

Wiederholungsuntersuchungen

(1) Bei den Wiederholungsuntersuchungen der Fahrerlaubnisinhaber sind mit der Überprüfung der Fahrtauglichkeit die Tauglichkeitsgruppe und die gegebenenfalls notwendigen Bedingungen neu festzustellen.

(2) Die Wiederholungsuntersuchungen sind planmäßig und in regelmäßigen Abständen durchzuführen bei:

- a) Omnibus- und Taxifahrern sowie sonstigen Kraftfahrzeugführern mit Genehmigung zur öffentlichen Personenbeförderung,
Kraftfahrzeugführern, die gefährliche Güter transportieren,
Führern von Krankentransportwagen,
Führern von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen-gemäß § 44 Abs. 2 StVO und
Fahrlehrern für sämtliche Klassen alle 2 Jahre;
- b) den übrigen Kraftfahrzeugführern, die das Führen eines Kraftfahrzeuges als Beruf ausüben, im 50. Lebensjahr und danach alle 5 Jahre;
nach dem 65. Lebensjahr alle 2 Jahre;
- c) allen anderen Kraftfahrzeugführern im 60. und 65. Lebensjahr und danach alle 2 Jahre.

(3) Die im Abs. 2 genannten Kraftfahrzeugführer müssen sich ohne besondere Aufforderung untersuchen lassen, wenn der Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung herangekommen